



Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München
Federführung: Innere Mission München / Diakonie Bezirksstelle München
sowie Münchner Trichter e.V., KKT e.V. und Kreisjugendring München-Stadt

Ausgleich der Differenz der Höhe der Elternentgelte der freien Träger in der Münchner Förderformel zu den festgesetzten Elternentgelten nach Beschluss vom 24.10.2018

Vorschlag zur Gestaltung einer Übergangsphase für freie Träger in der Münchner Förderformel

Differenzförderung für alle Einrichtungen sowie zusätzliche Differenzförderung für Einrichtungen mit mehr als 100 % der in der Gebührensatzung der Landeshauptstadt München festgesetzten Elternbeiträge

Die Entscheidung des Stadtrats zur Beitragsentlastung ab 01.09.2019 für Familien, deren Kinder städtische Einrichtungen besuchen oder solche freier Träger, die Mittel aus der Münchner Förderformel (MFF) in Anspruch nehmen, ist grundsätzlich begrüßenswert.

Jedoch stellt die Absenkung der Elternentgelte – vor allem für Plätze in Kinderkrippen – alle freien Träger, die Mittel aus der MFF erhalten vor Finanzierungsprobleme. Dies betrifft sowohl Träger mit Einrichtungen in Betriebsträgerschaft^{*)}, die an die Höhe der Gebühren der Landeshauptstadt München gebunden sind, wie auch Träger mit Einrichtungen ohne Betriebsträgerschaft.

Von den 283 Einrichtungen ohne Betriebsträgerschaft (Stand 2017) wird nach unserer Kenntnis zu einem Anteil von etwa 30% die - in der Zuschussrichtlinie der Münchner Förderformel gegebene - Möglichkeit in Anspruch genommen, höhere Elternentgelte zu erheben als in der städtischen Beitragstabelle vorgesehen. Davon nutzen ca. 50 % den Maximalrahmen von 20 %, die anderen bewegen sich im Rahmen von 5 bis 10 %.

Träger, die das Angebot der Ergänzungsvereinbarung in Anspruch nehmen mussten, weil ihre Einrichtungen nachweislich ein strukturelles Defizit aufweisen, haben die Erhöhung der Beiträge um 20% auf Veranlassung der Fachsteuerung RBS eingeführt.

Die Träger begründen die höheren Elternentgelte z.B. mit hohen Mietbelastungen, die durch die Mietpauschale nach MFF nur zu einem geringen Teil kompensiert werden, sowie mit Kosten für Instandhaltung, Anschaffungen im Küchenbereich (insbesondere Küchengeräte) und Hausbewirtschaftungskosten (z. B. Gartenpflege, Sandaustausch).

^{*)} geregelt im Vertrag über die Überlassung und den Betrieb der Einrichtung

Ein Wegfall dieser notwendigen Finanzierungsmittel hätte bei den Trägern massive Qualitätsverluste zur Folge, da sie die Einnahmen nicht beeinflussen und bei den Ausgaben nur bei den Personalkosten Einsparungen vornehmen könnten. Bei einzelnen kleineren Trägern ist eine Gefahr der Insolvenz nicht auszuschließen.

Verbände, Träger und RBS haben diese Problematik gemeinsam diskutiert und einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen erarbeitet.

Wir bitten den Stadtrat, unserem Vorschlag zu folgen und für eine Übergangszeit bis zum Kitajahr 2022/23 den freien Trägern den Differenzbetrag zwischen den bisher gültigen und den – niedrigeren – neuen Gebühren auszugleichen. Hierbei sollten die Inhalte der Ziffer 2.2 in der Münchner Förderformel -Förderrichtlinie (Stand: 18.09.2018) zugrunde gelegt werden. Damit wäre neben der Kompensation der geringeren Elternentgelte auch die Kompensation der Gebührenüberschreitung um bis zu 20% sowie der Spiel- und Materialgelder möglich.

Um Mitnahmeeffekte zu vermeiden, sollte es eine Besitzstandswahrung nur in der nachgewiesenen Höhe geben,

- für Einrichtungen, die zum 01.01.2019 die oben beschriebenen Optionen genutzt haben;
- für neue Einrichtungen, die sich am 01.01.2019 in der Planungsphase oder bereits im Bau befanden und nachweislich auf die höheren Beiträge zur Finanzierung angewiesen sind;
- für Einrichtungen, welche während der Übergangsphase in die MFF eintreten, wenn diese nachweislich auf die höheren Beiträge zur Finanzierung angewiesen sind;

Während der Übergangsphase sollen die Verbände und freien Träger gemeinsam mit dem Referat für Bildung und Sport eine dauerhafte Zuschusslösung erarbeiten, welche

- die Besonderheiten der freien Träger (wie unter Absatz 5 beschrieben) berücksichtigt,
- die freien Träger nicht schlechter stellt als vor dem 01.01.2019,
- Regelungen zur Anpassung der Förderhöhe an die Kostensteigerungen beinhaltet und
- einen Rahmen für die Erhebung (einmalig oder regelmäßig) weiterer Gebühren definiert. Hier kann man sich an der gelebten Praxis in den Schulen orientieren.

München, den 25. März 2019,